

Gewässerordnung Schultheis-Weiher

1. Ausweispapiere

Zur Ausübung der Fischwaid sind folgende Ausweispapiere erforderlich und stets mitzuführen:

- Angelerlaubnisschein "Schultheis-Weiher"
- gültiger Jahresfischereischein
- Mitgliedsausweis des jeweiligen Vereins

2. Fangausübung

Das Angeln ist nur vom Ufer aus gemäß den für den Schultheis-Weiher festgelegten örtlichen und jeweiligen fischereigesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Am Schultheis-Weiher ist der Fischfang nur in der Zeit *vom 15. März bis 31. Dezember* erlaubt. Das Eisfischen ist generell verboten.

3. Angeln mit totem Köderfisch

Beim Angeln mit toten Köderfischen muss sich der Angler auf eine Wurfweite von ca. 15 m maximal beschränken (Uferbereich), wobei auch hier fängig gestellte Angelruten unter dauernder Aufsicht stehen müssen. Das Angeln mit lebendem Köderfischen/Wirbeltieren ist generell verboten.

4. Fangbeschränkung

Pro Woche und Person:

- 4 Edelfische (Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Forelle, Saibling, Aal)
- Weißfische maximal 6 Kg. (Weißfische unter 15 cm dürfen nur für den eigenen Bedarf gefangen werden). Der getätigte Fang muss **sofort** in die Fangliste eingetragen werden.

5. Schonmaßnahmen

Es ist Pflicht, beim Angeln stets einen Unterfangkescher, eine Löseschere oder -zange und ein Bandmaß/Maßstab bereitzuhalten und gegebenenfalls auch zu benutzen. Fängig gestellte Angelruten sind immer unter Aufsicht zu halten. Es sind nur Einzelhaken zu verwenden. Gilt nicht Blinker, Wobbler oder Spinner. Das Mindestmaß für Hecht beträgt 60cm.

6. Anfüttern

Maximal 2 Liter Nassfutter pro Fangtag. Es ist verboten, Küchenabfälle zum Anfüttern zu verwenden.

7. Fanggerät

Erlaubt sind 2 Raubfisch- oder Friedfischangeln. Das Fischen mit Blinkern, Wobbler oder Spinner ist nur gestattet, wenn der Abstand zum nächsten besetzten Angelplatz mindestens 15 m beträgt.

8. Naturschutz

Der Schultheis-Weiher ist Naturschutzgebiet!

Verstöße gegen bestehende Naturschutzvorschriften, wie das Anlegen offener Feuerstellen, Grillen, das Abschneiden von Büschen, Bäumen, Rohr, Schilf, das Zelten, Campieren und Lagern (Liege, Luftmatratze, Schlafsack); das Befahren mit Motorfahrzeugen innerhalb des Naturschutzgebietes, gegen das HFischG oder diese Gewässerordnung werden sofort mit dem Entzug der Angelerlaubnis für das laufende Jahr geahndet. Eine eventuell dadurch verursachte strafrechtliche Verfolgung ist von dem jeweiligen Mitglied selbst zu vertreten.

9. Kontrollen

Den Fischereiaufsehern und sonstigen, mit entsprechenden Ausweisen versehenen Personen oder staatlichen Kontrollorganen, sind die Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für die Fangliste, sowie die bereits getätigten Fänge. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Vereinigung Offenbacher Angelsportvereine 1979 e.V.

Fangliste Nr.....

für das Jahr.....

Diese Fangliste ist nur gültig mit Namensangabe und Original-Vereinsiegel

Name: _____ Vereinsiegel:

Schultheis-Weiher																		
Fischart	Aal		Barsch		Forelle		Hecht		Karpfen		Schleie		Weißfisch		Zander		Waller	
	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg

Main-Strecke																		
Fischart	Aal		Barsch		Forelle		Hecht		Karpfen		Schleie		Weißfisch		Zander		Waller	
	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg	Anz	kg

Die rückseitige Gewässerordnung ist einzuhalten !!